

Besondere Bedingung Nr. 4566

Verdoppelung der Versicherungssumme

Der Versicherer erbringt die Versicherungsleistung gemäß Artikel 6 bis zum Doppelten der vereinbarten Versicherungssumme.

Diese erhöhte Versicherungssumme gilt nicht für bedingungsgemäß vorgesehene Leistungsgrenzen oder Deckungsvoraussetzungen, die sich durch einen bestimmten Prozentsatz an der Versicherungssumme orientieren, wie die Bagatellgrenze bei Verwaltungsstrafverfahren im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz (Artikel 17, 18) sowie im Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19), die Kostenlimite für außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20) und im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24) oder für einen allenfalls vereinbarten Selbstbehalt. In derartigen Fällen bleibt die vereinbarte Versicherungssumme als Berechnungsgrundlage erhalten.